

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Social Protection

vom 18. Juni 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Februar 2018 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Social Protection beschlossen.

Der Rektor hat am 18. Juni 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Die Universität Heidelberg hat beschlossen, den weiterbildenden Double-Degree-Masterstudiengang Social Protection an der Medizinischen Fakultät Heidelberg gemeinsam mit der National Economics University, Faculty of Insurance, Institute of Public Policy and Management (IPPM), Hanoi, Vietnam sowie der Universitas Indonesia, School of Strategic and Global Studies, Jakarta, Indonesien einzurichten. Hierzu wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Universität Heidelberg führt zusammen mit der National Economics University, Hanoi, Vietnam sowie der Universitas Indonesia, Jakarta, Indonesien (im Folgenden auch zusammenfassend als „asiatische Universitäten“ bezeichnet) den Masterstudiengang Social Protection zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich soziale Sicherung durch.
- (2) Durch die Prüfung zum Master of Science in Social Protection soll festgestellt werden, ob die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung im Bereich Soziale Sicherung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen nachgewiesen werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Heidelberg und jeweils eine der beiden in § 1 Abs. 1 genannten asiatischen Universitäten gemeinschaftlich den Doppelabschluss (double degree) Master of Science (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung drei Semester. Der Studiengang soll als Vollzeitstudiengang absolviert werden. Der erste und dritte Studienabschnitt (Foundational bzw. Specialized Studies) sowie die Masterprüfung werden entweder an der National Economics University, Hanoi oder an der Universitas Indonesia, Jakarta absolviert, der zweite Studienabschnitt (Advanced Studies) an der Universität Heidelberg.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang der Leistungen beträgt 90 Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (im Folgenden ECTS) bzw. 63 Leistungspunkte nach Asian Credit Transfer System (im Folgenden ACTS).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den nach Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkten entfallen
- 30 Leistungspunkte nach ECTS bzw. 21 Leistungspunkte nach ACTS auf die im ersten Studienabschnitt (Foundational Studies) an einer der beiden asiatischen Universitäten zu erbringenden Leistungen,
 - 30 Leistungspunkte nach ECTS bzw. 21 Leistungspunkte nach ACTS auf die im zweiten Studienabschnitt (Advanced Studies) an der Universität Heidelberg zu erbringenden Leistungen einschließlich einer obligatorischen Praktikumsphase,
 - 20 Leistungspunkte nach ECTS bzw. 14 Leistungspunkte nach ACTS auf die im dritten Studienabschnitt (Specialized Studies) an derjenigen asiatischen Universität, an welcher bereits der erste Studienabschnitt absolviert wurde, zu erbringenden Leistungen und
 - 10 Leistungspunkte nach ECTS bzw. 7 Leistungspunkte nach ACTS auf die Masterarbeit.
- (4) Beginn und Ende des Studienganges sowie die Zeiten für Unterricht und Feldforschung folgen nicht dem Semesterplan der beteiligten drei Universitäten. Das erste Semester beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Zulassung zu dem Studiengang erfolgte, das zweite Semester jeweils am 1. März des folgenden Jahres und das dritte Semester jeweils am 1. September desselben Jahres. Als Ende gilt der Tag der Abgabe der Masterarbeit.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen und
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt nach ECTS einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden, ein Leistungspunkt nach ACTS einem Arbeitsaufwand von 35,5 Stunden.

- (6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Bei jeder der drei in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Organisation derjenigen Prüfungen, welche im Rahmen des an ihrer jeweiligen Universität durchgeführten Teils des Masterstudiengangs stattfinden, und die ihnen durch die jeweilige Prüfungsordnung bzw. entsprechende Bestimmungen der jeweiligen Universität zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der für den an der Universität Heidelberg durchgeführten Teil des Masterstudiengangs zuständige Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg besteht aus vier Hochschullehrern und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg auf jeweils drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg kann die Bestellung der Prüfer und Beisitzer gemäß Abs. 2 Satz 2 auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Universität Heidelberg haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt. Ausländische Prüfer müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der jeweiligen Universität zu Prüfenden bestellt werden.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen des Masterstudiengangs Social Protection an einer der drei beteiligten Universitäten erworben wurden, werden durch die jeweils anderen Universitäten als Leistungen für den Masterstudiengang Social Protection anerkannt. Im Übrigen werden Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen jeweils durch denjenigen Prüfungsausschuss getroffen, an dessen Universität die Zeiten oder Leistungen, welche ersetzt werden sollen, zu erbringen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg bzw. ein gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 Beauftragter erkennt Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, an, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg bzw. ein gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 Beauftragter rechnet die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit an.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die durch den Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 2 und § 29 Abs. 2 S. 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor im Anerkennungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg vor.
- (6) Im Anerkennungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg sollen Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (7) Werden im Anerkennungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

- (8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Anerkennungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind, unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1, von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg eine Einstufungsprüfung vorsehen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Hinsichtlich Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung gelten jeweils die Regelungen derjenige Universität, an welcher die betroffene Prüfung zu erbringen ist.
- (2) Eine an der Universität Heidelberg zu erbringende Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer an der Universität Heidelberg zu erbringenden Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der für den Prüfling zuständigen asiatischen Universität den endgültigen Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit aussprechen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der für den Prüfling zuständigen asiatischen Universität den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 durch den Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg, solche nach Abs. 4 Satz 2 und Satz 4 im Benehmen mit dem Ausschuss der jeweiligen asiatischen Universität, überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen an der Universität Heidelberg können abgelegt werden in Form von
- mündlichen Prüfungen,
 - schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themenbereichen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt zwischen 30 und 45 Minuten, von Gruppenprüfungen zwischen 45 und 60 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 15 Minuten entfallen sollen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel von dem Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent:	Note Deutschland	Note Vietnam bzw. Indonesien
≥ 50 – 55	4,0	D, Pass
> 55 – 60	3,7	D, Pass
> 60 – 65	3,3	C, Satisfactory
> 65 – 70	3,0	C+, Satisfactory
> 70 – 75	2,7	B, Fair
> 75 – 80	2,3	B, Fair
> 80 – 85	2,0	B+, Good
> 85 – 90	1,7	A, Good
> 90 – 95	1,3	A+, Excellent
> 95 – 100	1,0	A+, Excellent

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer durch den zuständigen Prüfungsausschuss oder von einem gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 Beauftragten beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äuße-

zung zu geben.

- (6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens von schriftlichen Prüfungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note Deutschland	Note Vietnam bzw. Indonesien	
1 = sehr gut	A	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	B	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	C	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	D	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	failed	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Die Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

	Note Deutschland	Note Vietnam bzw. Indonesien
bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut	A
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut	B
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend	C
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend	D

- (4) Bei Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.

- (5) Zusätzlich zu der Note nach Abs. 1 bzw. Abs. 3 ist der Notenwert in Prozentpunkten sowie als relative Note (A bis E) nach folgenden Skalen zu ermitteln:

(1) Prozentpunkte

Note	Note Vietman bzw. Indonesien	Wert	Prozentpunkte
sehr gut	A+	1,0	93 bis 100
sehr gut	A+	1,3	90 bis 92
gut	A	1,7	87 bis 89
gut	B	2,0	83 bis 86
gut	B	2,3	80 bis 82
befriedigend	B	2,7	77 bis 79
befriedigend	C+	3,0	73 bis 76
befriedigend	C	3,3	70 bis 72
ausreichend	D	3,7	67 bis 69
ausreichend	D	4,0	60 bis 66
nicht ausreichend	failed	5,0	00 bis 59

(2) relative Note

Note	für	
A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Über das endgültige Nichtbestehen sowie den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs erteilt der für das betroffene Pflichtmodul zuständige Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so erteilt der für die Masterprüfung zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung wird auf Antrag des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur

Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anhang 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an einer der in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten im Masterstudiengang Social Protection eingeschrieben ist und
3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Social Protection oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist neben den in Abs. 1 genannten auch die erfolgreiche Teilnahme an den in Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen Voraussetzung.

(3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit Voraussetzung.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen- und verfahren zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den für die Masterprüfung zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. Nachweise über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten nach ECTS bzw. 21 Leistungspunkten nach ACTS aus den Studienabschnitten Foundational Studies und Advanced Studies sowie von mindestens 21 Leistungspunkten nach ECTS bzw. 14 Leistungspunkten nach ACTS aus dem Studienabschnitt Specialized Studies, somit insgesamt mindestens 81 Leistungspunkte nach ECTS bzw. 56 Leistungspunkten nach ACTS, und
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Social Protection oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit beim für die Masterprüfung zuständigen Prüfungsausschuss nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Frist zur Nachreichung verlängern.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg über die Zulassung zur Masterarbeit. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang Social Protection oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren Masterprüfung im Masterstudiengang Social Protection oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt befindet.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der sozialen Sicherung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Arbeit auf Daten und Erkenntnissen aufbauen, welche im Rahmen der mindestens zweimonatigen Forschungsphase erworben wurden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann außerdem in Fällen, in de-

nen dies aus inhaltlich-fachlichen Gründen angezeigt erscheint, einen Mitbetreuer bestellen, der an der Universität Heidelberg prüfungsberechtigt sein muss.

- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Erbringen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „failed“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling durch den ersten Prüfer der Arbeit festgelegt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt höchstens sieben Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem ersten Prüfer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bzw. „failed“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.
- (7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken einschließlich elektronischen Medien entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. In gleicher Weise hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit oder Teile davon weder in der vorgelegten noch in anderer Fassung bereits an einer anderen Universität vorgelegt hat.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 bewertet, von denen einer habilitiert sein muss. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer, § 12 gilt entsprechend. Lautet eine der beiden Noten auf „nicht ausreichend“ (5,0) und/oder

weichen die Bewertungen beider Prüfer um mehr als einer Note voneinander ab, so bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Als Note gilt in diesem Fall das arithmetische Mittel der beiden besseren Bewertungen. Die Arbeit ist bestanden, wenn zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben.

- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann, sofern der Prüfungsausschuss dies nicht aufgrund von Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 ausgeschlossen hat, einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bewilligung des Antrags begonnen werden. Bei Versäumen der vorgenannten Fristen wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur innerhalb der in § 16 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Der erste Prüfer kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, wenn sie aus seiner Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Arbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb von vier Wochen seit der Rückgabe, so ist die Arbeit in der eingereichten Form zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Frist für die Nachbesserung auf höchstens zwölf Wochen verlängern.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine mit mindestens „ausreichend“ bzw. „D / pass“ benotete Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor drei Prüfern abgelegt. Zwei der Prüfer werden durch den für die Masterprüfung zuständigen Prüfungsausschuss bestellt, der dritte durch den Prüfungsausschuss der Universität Heidelberg. Der Prüfling kann einen Prüfer vorschlagen, ein Rechtsanspruch wird dadurch jedoch nicht begründet. Der für die Masterprüfung zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen aller drei Prüfer dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Fristen gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte aller absolvierten Module und das Themengebiet der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Prüfungssprache ist Englisch.

- (7) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 12 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von allen drei Prüfern jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt das arithmetischen Mittel der Bewertungen als Note.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Leistungsnachweise für die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen sowie der Noten der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung:

Modulnoten Foundational Studies:	25%
Modulnoten Advanced Studies:	25%
Modulnoten Specialized Studies:	25%
Note der Masterarbeit:	15%
Note der mündlichen Abschlussprüfung:	10%

- (3) Die nach Abs. 1 ermittelte Gesamtnote wird als Note im Sinne von § 12 Abs. 3 sowie zusätzlich in Form von Prozentpunkten und relativer Note gemäß § 12 Abs. 5 angegeben.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen der Master- sowie sämtlicher studienbegleitender Prüfungen ein zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasstes Zeugnis ausgestellt, welches die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungspunkten sowie Prozentpunkten und relativen Noten und den insgesamt erreichten Leistungspunkten.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Social Protection beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg und dem Leiter des

Studienganges an der Universität Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Heidelberg versehen.

- (4) Gemeinsam mit dem Zeugnis und der Masterurkunde der Universität Heidelberg werden ein in Englisch gefasstes Zeugnis sowie eine ebenfalls in Englisch gefasste Masterurkunde von der National Economics University, Hanoi bzw. der Universitas Indonesia, Jakarta ausgestellt.
- (5) Aus den vietnamesischen bzw. indonesischen und deutschen Urkunden muss deutlich hervorgehen, dass es sich um ein Doppelabschluss (double degree) handelt. Dazu muss auf jeder Urkunde der durch die jeweils andere Universität verliehene akademische Grad vermerkt werden.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so erteilt der für die Masterprüfung zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss an der Universität Heidelberg hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der für die betroffene Prüfung zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen oder die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der für die betroffene Prüfung zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Prüfungsunterlagen werden an der für die jeweilige Prüfung zuständigen Universität aufbewahrt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Modul- und Zeitplan für den Masterstudiengang Social Protection

I. Overview

The Master Program in Social Protection has a **modular format in three semesters (18 months)**:

1. Semester (30 ECTS = 900 Stunden SIT): Basic modules (foundational studies) either at the University of Indonesia or NEU in Vietnam incl. additional online course either in financing pension systems or financing health systems;

2. Semester (30 ECTS = 900 Stunden SIT): Advanced modules in Germany / Europe – Heidelberg University, Greifswald University, Maastricht School of Governance, one of the various internship places at institution in social protection in Germany / EU / Vietnam, Indonesia, Philippines, Cambodia, or Thailand;

3. Semester (30 ECTS = 900 Stunden SIT): Specialization modules either at the University of Indonesia or NEU in Vietnam, incl. Master's thesis.

II. Modules

ECTS = European Credit Transfer System

ACTS = Asian Credit Transfer System

Modules	ECTS	ACTS
A) Foundational Studies	30	21
Module A1: Applied Statistics	5	3,5
Module A2: Financial Management & Accounting	5	3,5
Module A3: Economics	5	3,5
Module A4: Philosophy in Social Protection	5	3,5
Module A5: Research Methods	5	3,5
Module A6 E-learning (elective)	5	3,5
Module A6.1: Pension Systems Financing		
Module A6.2: Health Systems Financing		
B) Advanced Studies	30	21
Module B1: Social Protection Economics and Modelling	6	4,2
Module B2: Governance of Social Protection	6	4,2
Module B3: Monitoring & Evaluation (M&E) of Social Protection Systems	6	4,2
Module B4: Start of the research phase during the internships with thesis topic definition	6	4,2
Module B5: Research phase with submission of the topic and thesis design	6	4,2
C) Specialization	30	21
Module C1–C3: Specialization Modules (elective)	20	14
Note: For each module, 4 of the offered sub-modules must be completed.		
Module C1: Social Assistance (SA) Systems		
C1.1: Economic Growth and Social Inclusion	5	} (4x5) = 20
C1.2: Social Assistance Targeting and Mechanisms	5	
C1.3: Social Assistance Interventions and Characteristics	5	
C1.4: Benefit Level of Social Assistance Program	5	
C1.5: Financing and Management of Social Assistance Systems	5	
Module C2: Pensions and other Social Insurance Systems		
C2.1: Socio-economic & demographic contexts of the pension/insurance systems	5	} (4x5) = 20
C2.2: Pension Economics	5	
C2.3: Structural and Financial Perspectives of Pension Schemes	5	
C2.4: Actuarial Projections of a Pension System	5	
C2.5: Other Insurance Schemes	5	
Module C3: Health Protection Systems		
C3.1: Universal Health Coverage	5	} (4x5) = 20
C3.2: Managing Social Health Insurance	5	
C3.3: Supply side health care	5	

C3.4: Strategic Purchasing	5	
C3.5: Economic Evaluation in Health Care	5	
Module G Research phase completion and thesis writing	10	7
Total	90	63

III. Time schedule and credits

ECTS = European Credit Transfer System

ACTS = Asian Credit Transfer System

Week	Content	Semester / location
	Thesis defence / Exam	
63-70	Module G Research phase completion and thesis writing (10 ECTS / 7 ACTS)	
49-62	<p>Module C3: Health Protection Systems C3.1: Universal Health Coverage C3.2: Managing Social Health Insurance C3.3: Supply side health care C3.4: Strategic Purchasing C3.5: Economic Evaluation in Health Care</p> <p>Module C2: Pensions and other Social Insurance Systems C2.1: Socio-economic & demographic contexts of the pension/insurance systems C2.2: Pension Economics C2.3: Structural and Financial Perspectives of Pension Schemes C2.4: Actuarial Projections of a Pension System C2.5: Other Insurance Schemes</p> <p>Module C1: Social Assistance (SA) Systems C1.1: Economic Growth and Social Inclusion C1.2: Social Assistance Targeting and Mechanisms C1.3: Social Assistance Interventions and Characteristics C1.4: Benefit Level of Social Assistance Program C1.5: Financing and Management of Social Assistance Systems</p>	Module C1–C3: Specialization Modules (elective) Note: Each student can select one of the three modules and for each module, 4 of the offered sub-modules must be completed.
45-48	Module B5: Research phase with submission of the topic and thesis design (6 ECTS/4,2 ACTS)	Asia
42-44	Transfer to Asia (1)	
38-41	Module B4: Start of the research phase during the Internships with thesis topic definition (6 ECTS/4,2 ACTS)	Internship places
24-37	<p>Module B1: Social Protection Economics and Modelling (6 ECTS / 4,2 ACTS)</p> <p>Module B2: Governance of Social Protection (6 ECTS / 4,2 ACTS)</p> <p>Module B3: Monitoring & Evaluation (M&E) of Social Protection Systems (6 ECTS / 4,2 ACTS)</p>	B) Advanced Studies (Heidelberg)
23	Introduction Germany	Intro Germany (Heidelberg)
21-22	Transfer to Germany (2 weeks)	
17-20	Module A6 E-learning (elective) (5 ECTS / 3,5 ACTS) - Module A6.1: Pension Systems Financing - Module A6.2: Health Systems Financing	Online (Asia)
2-16	<p>Module A1: Applied Statistics</p> <p>Module A2: Financial Management & Accounting</p> <p>Module A3: Economics (5 ECTS / 3,5 ACTS)</p> <p>Module A4: Philosophy in Social Pro-</p> <p>Module A5: Research Methods</p>	A) Foundational Studies (Asia)

	(5 ECTS / 3,5 ACTS)	(5 ECTS / 3,5 ACTS)		tection (5 ECTS / 3,5 ACTS)	(5 ECTS / 3,5 ACTS)	
1	Introduction Asia					Intro Asia (Asia)

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni 2018, S. 475 ff.